



Gemeinde
Klosters

Reglement über die Förderung sportlicher Veranstaltungen in Klosters

I. Einleitung

Art. 1

Die Gemeinde Klosters (GK) und der Tourismusrat beschliessen, dass über einen Fonds Veranstaltungen in der Gemeinde Klosters gefördert werden. Dieser Fonds wird mit Geldern der Gemeinde Klosters und Geldern aus den Kurtaxen Klosters finanziert. Die treuhänderische Verwaltung dieser Gelder erfolgt durch die operativ verantwortliche Destination Davos Klosters (DDK).

II. Zweck des Sportfonds

Art. 2

Der Sportfonds dient der Leistung von Beiträgen im Namen der DDK und der GK an grössere, hauptsächlich sportorientierte Veranstaltungen im Interesse des Gastes mit Ziel der Schaffung und Erhaltung von Wertschöpfung (Logiernächte, etc.) in Klosters.

III. Finanzierung des Fonds

Art. 3

Der Sportfonds wird derzeit jährlich mit CHF 60'000.-- aus den Kurtaxen Klosters und jährlich CHF 75'000.-- von der GK finanziert.

IV. Organisation und Verfahren

Art. 4

Die Sportfondskommission (SFK) besteht aus fünf Mitgliedern. Der zuständige Tourismus-Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsident der Kommission. Der Tourismusrat bestimmt 2 Personen aus seinen Reihen oder Vertreter aus Gruppierungen von touristischen Leistungsträgern.

Der CEO der DDK ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht der Kommission. Die Geschäftsführung Klosters (DDK) ist Mitglied ohne Stimmrecht und verwaltet das Sekretariat.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der GK (momentan 4 Jahre). Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die GK auf der Basis der kommunalen Entschädigungsordnung. Ausgenommen ist der Vertreter der Gemeinde und die Mitglieder der DDK, welche von Amtes wegen in der Kommission Einsitz nehmen.

Die Einsetzung der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 5

Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Für die SFK zeichnet der Präsident mit einem Mitglied zu zweien. Die SFK erstattet dem Gemeinderat und dem Tourismusrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

Art. 6

Eingetragene Vereine, Verbände oder Organisationen, welche Beiträge zu Lasten des Sportfonds beanspruchen, reichen ihre schriftlichen und begründeten Gesuche bis am 30. April für die Sommersaison und bis am 30. September für die Wintersaison ein.

Finanzielle Unterstützungen werden grundsätzlich in Form von Defizitgarantien ausgesprochen. Es werden in der Regel keine Beiträge an Einzelpersonen oder Personengruppen ausgerichtet, welche nicht organisiert sind.

Auf Beiträge aus dem Sportfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Die Entscheide der SFK sind endgültig. Die Ausrichtung der Beiträge aus dem Sportfonds erfolgt nach Einreichung der Veranstaltungsabrechnung durch die Buchhaltung der DDK auf Anweisung der SFK. Die SFK kann Vorauszahlungen bewilligen und kann keine wiederholenden Verträge mit Antragsstellern abschliessen.

Art.7

Die SFK stellt die einzelnen und wiederkehrenden Beträge in den Gesamtzusammenhang der Veranstaltungen in Klosters und sorgt für ein möglichst ausgewogenes und ergänzendes (nicht konkurrierendes) Veranstaltungsangebot.

In diesem Sinne bemisst sie die Beiträge nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) Interesse des Gastes
- b) Werbewirksamkeit der Veranstaltung
- c) volkswirtschaftliche Bedeutung der Veranstaltung

Beiträge an wiederkehrende Veranstaltungen sind anhand der vor jedem Anlass neu eingereichten Gesuche zu beurteilen und neu festzusetzen. Sie können auch gekürzt oder gestrichen werden.

Es besteht keine Verpflichtung, jährlich den ganzen im Fonds gehäuften Betrag zu verwenden. Ein allfälliges Guthaben wird auf das folgende Jahr übertragen.

Art. 8

Die Beitragsbezüger haben mit ihren Mitteln wirtschaftlich umzugehen. Die SFK kürzt die zugesagten Beiträge, wenn die Beitragsbezüger nicht wirtschaftlich vorgehen oder sich nicht an die abgemachten Richtlinien halten.

Art. 9

Die Beitragsbezüger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen. Die SFK kann in die Buchhaltung und Belege Einsicht nehmen. Die Beitragsbezüger verpflichten sich, mit der Einreichung ihres Gesuches der SFK ihre Buchhaltung und Belege nach Abschluss der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen. Die SFK kann verlangen, dass die Buchhaltung (einschliesslich der Nebenrechnungen) der Beitragsbezüger professionell revidiert und geprüft werden.

Art. 10

Die SFK hat das Recht, Einsitz in das Organisationskomitee der Veranstaltung zu nehmen. Der Veranstalter soll in der Regel das offizielle Destinationslogo in seiner Werbung verwenden. Soweit möglich, soll der Veranstalter Produkte und Dienstleistungen der lokalen Anbieter berücksichtigen.

V. Schlussbestimmung

Art. 11

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Vorstand der Gemeinde Klosters und den Tourismusrat (aktuell Tourismuskommission) in Kraft. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung beider Parteien.

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Datum: 16. März 2021

Datum: 16. März 2021

Tourismusrat

Gemeinde Klosters

Barbara Gujan-Dönier

Hansueli Roth, Gemeindepräsident

Rico Maissen

Michael Fischer, Gemeindeschreiber